

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

nach den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-RL) im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants mit Teilunterkellerung, Parkplätzen und Terrasse auf dem Grundstück Centroallee 268, Oberhausen.

I.

Die

**VAP Freestander GmbH
Kurt-Schumacher-Straße 22
53113 Bonn**

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants mit Teilunterkellerung, Parkplätzen und Terrasse (Az.: 2206-2017) auf dem Grundstück Centroallee 268 in Oberhausen bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Für das Vorhaben wird mangels konkreter rechtlicher Vorgaben für das Baugenehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung analog der Vorgaben des § 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt.

Dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bauantrag, die vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie etwaige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Stadt Oberhausen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, beigelegt. Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen betreffend das Bauvorhaben:

- Bauantrag vom 13.04.2017 (eingegangen am 26.04.2017)
- Amtlicher Lageplan
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Berechnungen
- Planungsunterlagen
- Brandschutzkonzept vom 20./22.06.2017
- Ingenieurconsult R. Lange, Maßnahmekatalog: Technische und organisatorische Maßnahmen für den Betrieb des VAPIANO-Restaurants bei Eintritt eines Störfalls im Betriebsbereich der Air Liquide Deutschland GmbH, 15.12.2016
- UGB Genehmigungsmanagement GmbH, Gutachterliche Stellungnahme zum Maßnahmekatalog zur Gewährleistung des Personenschutzes in einer schutzwürdigen Nutzung innerhalb des angemessenen Abstandes zu einem

- Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV,
15.05.2017
- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen, April 2012
 - TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit eines Hotel- und Gastronomiebetriebs auf dem Grundstück Centroatlee 266, Oberhausen, unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12), April 2015
 - TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit eines Hotel- und Gastronomiebetriebs auf dem Grundstück Centroatlee 266, Oberhausen, unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Vorhabenseitige Maßnahmen zur Reduzierung des dem Vorhaben zuzuweisenden angemessenen Abstands, 02.05.2017
 - Entwässerungsunterlagen
 - verschiedene Stellungnahmen der im Umlaufverfahren beteiligten Stellen

II.

Die Vorhabenunterlagen liegen in der Zeit vom 07.08.2017 bis zum 07.09.2017 einschließlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3 / Baugenehmigung und Bauordnung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer A 124, während der Dienststunden

(montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können ab dem 07.08.2017 bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.09.2017 einschließlich, bei der

Stadt Oberhausen
Bereich 5-3 / Baugenehmigung und Bauordnung
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

schriftlich Einwendungen erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen.

III.

Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen durch die Stadt Oberhausen entschieden. Der Inhalt der Entscheidung über den Bauantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Durch Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Oberhausen, 14. Juli 2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Daniel Schranz